

4. Kreisverordnung vom
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze
von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen
vom **01. MRZ 1990**

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungs-
planes Nr. 10 der Gemeinde Bargfeld-Stegen -

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsbl. Schl.-H./Amtlicher Anzeiger S. 297), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 8. November 1985 (Amtliche Bekanntmachungen vom 14. November 1985), wird wie folgt geändert:

“§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

e)

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 nördlich der Elmenhorster Straße. Die neue Landschaftsschutzgrenze verläuft damit wie folgt: Auf dem Flurstück 6/14 im Abstand von 110 m parallel zur L 82; entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 31/10, der nördlichen Grenze des Flurstückes 43/30, der westlichen Grenze des Flurstückes 4/1 und der südlichen Grenze des Flurstückes 30/13.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn - als untere Landschaftspflegebehörde - verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargteheide-Land, 2072 Bargteheide und beim Bürgermeister der Gemeinde Bargfeld-Stegen, 2061 Bargfeld-Stegen, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den **01. MRZ 1990**

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde